

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Bescheid vom 03.05.2019 – 3465 E - 519/18, [IPRspr 2019-136](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

22/2006 FamG (Katar) **Art. 101**; 22/2006 FamG (Katar) **Art. 106 ff.**; 22/2006 FamG (Katar) **Art. 107**;

22/2006 FamG (Katar) **Art. 113**

EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 17**

FamFG **§ 107**; FamFG **§ 109**

GG **Art. 1**; GG **Art. 3**; GG **Art. 103**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2019, 1532

StAZ, 2020, 178

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-136>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

mann, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. [2018], 1. Teil, D. Rz. 53; *Andrae*, Int. Familienrecht, 3. Aufl. [2013], § 4 Rz. 94 m.w.N.). Die wesentlichen Strukturmerkmale müssen mit denen des deutschen Rechts übereinstimmen (...). Allgemein gilt, dass es nur wenige Staaten gibt, die ein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Institut kennen (vgl. die Übersichten bei jurisPK-BGB-*Ludwig*, Art. 17 EGBGB Rz. 81; *Staudinger-Mankowski*, BGB [2010], Art. 17 EGBGB Rz. 305 ff.; *Klattenhoff*, FuR 2000, 49, 55; speziell zu muslimisch geprägten Ländern vgl. *Rieck-El Akrat*, Ausländisches Familienrecht [Stand: Sept. 2017], Ägypten Rz. 51, Marokko Rz. 20, Tunesien Rz. 19).

b) Wie sich aus der Auskunft der Botschaft des Libanon vom 19.3.2019 ergibt, kennt auch das libanesische Recht kein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Rechtsinstitut. Danach werden Rentenanwartschaften bei der Scheidung nicht aufgeteilt. Soweit nach libanesischem Recht die Rente nach dem Tod des Mannes an die Witwe sowie ledige, verwitwete oder geschiedene Töchter ausgezahlt wird, erfüllt dies nicht die o.g. notwendigen Strukturmerkmale des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht, da keine eigene Altersversorgung der (geschiedenen) Ehefrau begründet wird.

3. Des Weiteren bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass einer der Ehegatten in der Ehezeit in Deutschland Versorgungsanrechte erworben hätte. Zudem hat keiner der beiden Ehegatten einen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs i.S.d. Art. 17 IV 2 EGBGB gestellt.“

136. *Der Anerkennung einer in Katar durchgeführten Scheidung steht der nach Art. 17 II Nr. 5, Art. 6 EGBGB zu beachtende Grundsatz des ordre public entgegen, wenn die Ehescheidung als einseitige Verstoßung des Ehemanns ohne Einwilligung der Ehefrau erfolgt und damit gegen die Menschenwürde sowie den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstößt. Zum anderen liegt ein Verstoß darin, wenn die Ehefrau in dem Scheidungsverfahren vor dem katarischen Familiengericht nicht beteiligt wird, was gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs verstößt, Art. 103 I GG. [LS der Redaktion]*

OLG Stuttgart, Entscheid. vom 3.5.2019 – 3465 E - 519/18: FamRZ 2019, 1532; StAZ 2020, 178.

Mit Antrag vom 3.12.2018 begehrte der ASt. (Ehemann) die Anerkennung der vorgenannten Ehescheidung. Als Nachweise über die erfolgte Ehescheidung wurden das Gerichtsurteil und die Scheidungsbestätigungsurkunde des Obersten Gerichts – Gericht erster Instanz – FamG in Doha/Katar vorgelegt sowie die Heiratsurkunde des Standesamts Filderstadt/Deutschland. Mit Antrag vom 11.2.2019 beantragte die AGg. (Ehefrau) den Antrag zurückzuweisen. Beide Eheleute sind deutsche Staatsangehörige. Den letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten die Parteien in Katar.

Aus den Gründen:

„Dem Antrag auf Anerkennung der in Katar durchgeführten Scheidung gemäß § 107 I FamFG kann nicht entsprochen werden.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Feststellungskompetenz der Landesjustizverwaltung über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen umfasst nach § 107 I 1 FamFG u.a. Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe geschieden worden ist. Der Begriff ‚Entscheidung‘ in diesem Sinne erfasst nicht nur Ehescheidungen durch gerichtliches Urteil, welche die Statusänderung unmittelbar

durch Hoheitsakt herbeiführen. Das Anerkennungsverfahren findet auch bei sog. Privatscheidungen, in denen die Auflösung durch einseitigen Akt eines Ehegatten oder durch einverständliches Handeln der Ehegatten selbst erfolgt, Anwendung, wenn daran eine ausländische Behörde, ein staatliches oder geistliches Gericht entsprechend den von ihnen zu beachtenden Normen in irgendeiner Form, und sei es auch nur registrierend, mitgewirkt haben (st. Rspr., BGH, Beschl. vom 28.11.2018 – XII ZB 217/17¹, NJW 2019, 931 Rz. 15; *Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. [2013], §4 Rz. 163). Bei der vorliegenden Scheidung handelt es sich um eine sog. Privatscheidung. Nicht das FamG hat die Scheidung statusändernd herbeigeführt. Sie geht vielmehr konstitutiv auf eine einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung durch den ASt./Ehemann zurück (sog. Verstoßung). Das FamG hat die Scheidung lediglich anerkannt und bestätigt.

2. Der Anerkennung der in Katar durchgeführten Scheidung steht allerdings der nach Art. 17 II Nr. 5, Art. 6 EGBGB zu beachtende Grundsatz des *ordre public* entgegen.

a) Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer sog. Privatscheidung in der Bundesrepublik Deutschland richten sich wegen ihres rechtsgeschäftlichen Charakters nach den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts und nicht nach denen des deutschen Internationalen Zivilprozessrechts (vgl. BGH, Beschl. vom 21.2.1990 – XII ZB 203/87², BGHZ 110, 267 juris Rz. 14). Insbesondere gilt nicht der verfahrensrechtliche Prüfungsmaßstab des § 109 FamFG; durchzuführen ist vielmehr eine materiell-rechtliche Wirksamkeitskontrolle anhand des anwendbaren Sachrechts (*Henrich*, Internationales Scheidungsrecht, 4. Aufl. [2017], Kap. I Die Ehescheidung Rz. 41).

b) Das vorliegend anwendbare Sachrecht bestimmt sich nach Art. 17 II EGBGB n.F. Als sog. Privatscheidung unter gerichtlicher Mitwirkung fällt die zur Anerkennung vorgelegte Scheidung nicht unmittelbar in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom-III-VO (VO EU Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. EU Nr. L 343/ 10; vgl. EuGH, Urt. vom 20.12.2017 – Soha Sahyouni ./ Raja Mamisch, Rs C-372/16, NJW 2018, 447). Da die Scheidung allerdings zeitlich nach Inkrafttreten der Rom-III-VO erfolgte, finden deren Vorschriften nach Art. 17 II EGBGB n.F. aber entsprechende Anwendung. Zwar trat Art. 17 II EGBGB n.F. erst am 21.12.2018 in Kraft (vgl. BT-Drucks. 19/4852 S. 25, 41). Diese Vorschrift ist aber infolge ihrer vom Gesetzgeber bezweckten Funktion, eine Regelungslücke zuschließen (vgl. BT-Drucks. 19/4852 S. 41), auch auf Altfälle anwendbar, soweit nur – wie vorliegend – der zeitliche Anwendungsbereich der Rom-III-VO eröffnet ist und die Ehescheidung eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist (vgl. BeckOK-*Heiderhoff*, Art. 17 EGBGB Rz. 45).

c) Nach Art. 17 II Nr. 2 EGBGB i.V.m. Art. 8 litt. a bzw. b Rom-III-VO ist katarisches Sachrecht anzuwenden. Auch wenn dessen Vorschriften erfüllt worden sind und die vorliegende Privatscheidung hiernach wirksam sein sollte, kommt eine Anerkennung gleichwohl nicht in Betracht, wenn der Anwendung ausländischen Rechts der deutsche *ordre public* entgegensteht, Art. 17 II Nr. 5, Art. 6 EGBGB.

¹ IPRspr. 2018 Nr. 139.

² IPRspr. 1990 Nr. 216.

Ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* liegt vorliegend zum einen darin, dass die Ehescheidung als einseitige Verstoßung des ASt./Ehemanns ohne Einwilligung der AGg./Ehefrau erfolgte und damit gegen die Menschenwürde sowie den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstößt, Art. 1 GG, Art. 3 II GG. Zum anderen wurde die AGg./Ehefrau in dem Scheidungsverfahren vor dem katarischen FamG auch nicht beteiligt, was gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs verstößt, Art. 103 I GG.

aa) Nach Art. 6 EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staats nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbes. nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Überdies muss der zu beurteilende Sachverhalt i.S.e. ungeschriebenen Merkmals eine hinreichende Inlandsbeziehung aufweisen (zum Ganzen BeckOGK-*Stürner*, Art. 6 EGBGB Rz. 277 ff.).

bb) Das katarische Recht erlaubt eine sog. Privatscheidung in Form einer Verstoßung. Diese ist in Art. 106 bis 117 des Gesetzes Nr. 22 von 2006 über den Erlass des Familiengesetzes [ABl Nr. 8 vom 28.8.2006] geregelt (im Folgenden: FG; Nachweis bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil ‚Katar‘, S. 43; dazu auch *Rahm-Künkel-Breuer*, Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht, Materielles Recht, VI Rz. 448). Sie erfolgt nach Art. 101 Nr. 1 FG auf Wunsch des Ehemannes durch dessen klar formulierte Äußerung oder in schriftlicher Form, ggf. auch durch verständliches Zeichen oder durch indirekte Willenserklärung, Art. 107 FG. Die Verstoßung, der ‚talaq‘ nach islamischem Recht, ist als einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ausgestaltet (vgl. *Staudinger-Spellenberg*, BGB, § 109 Rz. 328 ff.). Zwar muss der Richter vor der Verstoßung einen Versöhnungsversuch unternehmen, Art. 113 Satz 2 FG. Die Ehefrau muss der Verstoßung selbst aber nicht zustimmen wie auch ein Zugang der Erklärung nicht vorgesehen ist. Vielmehr kann die Verstoßung auch in ihrer Abwesenheit – wie vorliegend – erklärt werden.

(1) Indem diese Form einer Privatscheidung nur dem Ehemann zusteht, der die Scheidung einseitig durch bloße Willenserklärung herbeiführen darf, ohne dass der Ehefrau auch nur Einfluss auf das Verfahren eingeräumt wird, ist dies mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 II GG nicht zu vereinbaren wie auch die Menschenwürde der Ehefrau nach Art. 1 GG damit verletzt wird. Denn der Ehefrau kommt insoweit nur die rein passive Aufgabe eines bloßen Trennungs- bzw. Scheidungsobjekts des Ehemannes zu (vgl. *Andrae*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. [2013], § 4 Rz. 53, 174; BeckOGK-*Stürner*, EGBGB, Art. 6 Rz. 373; *Staudinger-Voltz*, BGB, Art. 6 EGBGB Rz. 177; *Hausmann*, Internationales und Europäisches Familienrecht, 2. Aufl. [2018], A. Ehesachen Rz. 490 m.w.N.).

(2) Für einen Verstoß gegen den allgemeinen deutschen *ordre public* nach Art. 6 EGBGB genügt nicht die abstrakte Unvereinbarkeit des ausländischen Rechts mit den deutschen Grundrechten. Es ist vielmehr ein Vergleich der Anwendungsergebnisse des ausländischen und des inländischen Rechts im konkreten Fall vorzunehmen (vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1993, 70, 71³). Hiernach scheidet ein Verstoß

³ IPRspr. 1992 Nr. 236.

aus, wenn die Ehefrau mit der Scheidung einverstanden ist oder zumindest auch nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Scheidung erfüllt wären (vgl. BGH, Urt. vom 6.10.2004 – XII ZR 225/01⁴, BGHZ 160, 332 juris Rz. 41; *Henrich*, Internationales Scheidungsrecht, 4. Aufl. [2017], Kap. I Die Ehescheidung Rz. 95).

Beides ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere fehlt es an einem Einverständnis mit der Scheidung. Zwar hat die AGg./Ehefrau ihrerseits am 22.6.2018 vor einem deutschen Gericht einen Scheidungsantrag eingereicht. Auch behauptet der ASt./Ehemann in seinem Anerkennungsantrag vom 7.11.2018, es habe am 26.8.2018 eine gemeinsame Entscheidung zur Scheidung in Katar gegeben. Allerdings hat die AGg./Ehefrau dem ASt./Ehemann durch ihren Prozessbevollmächtigten bereits mit Schreiben vom 25.9.2017 mitteilen lassen, dass sie nicht mit einem Scheidungsverfahren in Katar einverstanden sei, sondern vielmehr ein solches in Deutschland durchzuführen wünsche. Mag damit ein grundsätzliches Einvernehmen über die Herbeiführung einer Scheidung zwischen den Parteien geherrscht haben, so umfasste dieses aber gerade nicht ein Scheidungsverfahren im Wege einer einseitigen und gewillkürten Verstoßung durch ein Gericht in Katar.

(3) Auch in Anbetracht der im Anerkennungsverfahren nur abgeschwächten Wirkung des *ordre public* (vgl. dazu *Staudinger-Voltz*, BGB, Art. 6 EGBGB Rz.118 ff.) ist die in Katar durchgeführte Privatscheidung nicht anzuerkennen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der zu beurteilende Sachverhalt eine sehr starke Inlandsbeziehung aufweist. Denn die Ehepartner sind deutsche Staatsangehörige wie auch die Eheschließung in Deutschland erfolgte. Der grundsätzlich anerkennungswürdige Aspekt, hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden (vgl. MünchKomm-von *Hein*, 7. Aufl., Art. 6 EGBGB Rz. 192), greift insoweit nicht, als die AGg./Ehefrau ihrerseits eine Scheidung anstrebt.

cc) Ein selbständiger Verstoß gegen den allgemeinen *ordre public* nach Art. 17 II Nr. 5, Art. 6 EGBGB in seiner verfahrensrechtlichen Ausprägung liegt ferner darin, dass der AGg./Ehefrau im Scheidungsverfahren in Katar auch nicht in ausreichender Weise rechtliches Gehör gewährt wurde. Ist ein Ehepartner am gesamten Scheidungsverfahren nicht beteiligt und erklärt er sich auch im Nachhinein nicht mit dem Verfahren und seinem Ausgang einverstanden, wird er in die Rolle eines passiven Verfahrensobjekts gedrängt. Die darin liegende Verletzung des grundgesetzlich garantierten Verfahrensgrundsatzes auf Gewährung rechtlichen Gehörs stellt als *Ordre-public-Verstoß* ein Anerkennungs Hindernis nach Art. 6 EGBGB dar (OLG Stuttgart, Beschl. vom 3.12.98 – 17 VA 6/98⁵, FamRZ 2000, 171). Ein solcher Verstoß kann ferner in einem arglistigen Erschleichen einer Heimatstaatsentscheidung ohne Beteiligung des anderen Ehegatten und unter Umgehung der inländischen Gerichtsbarkeit zu sehen sein (BayObLG, FamRZ 2002, 1637 juris Rz. 20⁶).

In vorliegendem Fall war die AGg./Ehefrau bei der Scheidungserklärung vor dem Gericht in Doha/Katar nicht anwesend. Auch erklärt sie sich im Nachhinein nicht mit der Scheidung einverstanden, sondern tritt dem Anerkennungsantrag u.a. unter Berufung auf einen Verstoß gegen den *ordre public* entgegen. Die AGg./Ehefrau verließ Katar nach übereinstimmendem Vortrag am 17.9.2017; seit dem 18.9.2017

⁴ IPRspr. 2004 Nr. 135.

⁵ IPRspr. 1998 Nr. 8.

⁶ IPRspr. 2002 Nr. 205.

ist sie in Reutlingen gemeldet. Nach dem Vortrag des Ast./Ehemannes erfolgte eine ‚wirksame‘ Zustellung der Ladung zum Gerichtstermin erstmals am 16.10.2017. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass in der Sitzung vom 8.10.2017 eine neue Sitzung für den 30.10.2017 anberaumt wurde, weil die Ladung zum Gerichtstermin der AGg./Ehefrau nicht zugestellt werden konnte. Auch wenn nachfolgend eine weitere, nach katarischem Recht wirksame Zustellung der Ladung erfolgt sein sollte, kann gleichwohl nicht davon ausgegangen werden, dass das Schriftstück der AGg./Ehefrau zur Kenntnis gelangt ist, da sie in diesem Zeitpunkt dort nicht mehr wohnhaft war.

Erschwerend tritt aber vor allem der Umstand hinzu, dass der Ast./Ehemann bereits am 17.9.2017 – also am Abreisetag nach Deutschland und zeitlich vor der ersten Sitzung vor dem FamG am 8.10.2017 – von der Ast./Ehefrau via WhatsApp darüber unterrichtet wurde, dass sie sich tags darauf in Deutschland anmelden wolle. Mit Schreiben vom 25.9.2017 informierte sodann auch der Rechtsbeistand der AGg./Ehefrau den Ast./Ehemann, dass die AGg./Ehefrau nicht mehr nach Katar zurückkehren werde und sie ihren Lebensmittelpunkt nunmehr in Deutschland eingenommen habe (...). Dies teilte der Ast./Ehemann dem katarischen FamG aber nicht mit, sondern behauptete gegenüber dem Gericht vielmehr noch in der Sitzung vom 10.12.2017, er wisse nicht, ob die AGg./Ehefrau das Land endgültig oder nur für Urlaubszwecke verlassen habe (...).

Die beantragte Anerkennung war deshalb zu versagen.“

137. *Gerichtliche Entscheidungen (hier: „Decree“ des Familiengerichts Karachi/East, Pakistan, über die Scheidung eines deutschen und einer pakistanischen Staatsangehörigen) können im Rahmen von § 107 I 1 FamFG nur anerkannt werden, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam sind. In aller Regel erfordert dies den Eintritt der formellen Rechtskraft, um ungewisse Statusverhältnisse zu vermeiden.*

Im Anerkennungsverfahren nach § 26 FamFG hat der Senat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen (hier: zum Eintritt der formellen Rechtskraft) erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Der Antragsteller hat an dieser Aufklärung gegebenenfalls nach Aufforderung mitzuwirken, § 27 I FamFG und die notwendigen Nachweise zu beschaffen. Hierzu gehören die maßgeblichen Urkunden im Original sowie der Nachweis der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung [LS der Redaktion]

KG, Beschl. vom 4.6.2019 – 1 VA 11/18: FamRZ 2019, 1534; FGPrax 2019, 220; NZFam 2019, 599 *Mankowski*. Bericht in FamRB 2019, 292 *Finger*.

Der Bet. ist deutscher Staatsangehöriger und im Dienst des AA tätig. 2007 heiratete er in Karachi/Pakistan eine pakistanische Staatsangehörige christlichen Glaubens. Im Jahr 2009 lebten die Eheleute zusammen in Kinshasa/Kongo. Am 2.5.2009 beantragte die Ehefrau bei dem FamG Karachi/ East, Pakistan die Scheidung der Ehe. Der Bet. stimmte einer sofortigen Scheidung zu, die das FamG mit „Judgment“ vom 29.5.2009 aussprach und am selben Tag ein entsprechendes „Decree“ erließ.

Unter dem 21.7.2016 hat der Bet. bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Anerkennung des Scheidungsurteils vom 29.5.2009 beantragt. Diese hat den Antrag mit Bescheid vom 16.3.2018 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich der Antrag des Bet. vom 20.4.2018 auf gerichtliche Entscheidung.

Aus den Gründen:

- „II. 1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist statthaft, § 107 V FamFG ...
- 2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig ...